

Mandantenrundschriften XI/2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

für unser **Mandantenrundschriften XI/2006** haben wir Ihnen einige interessante Themen ausgesucht, die wir Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen. Beachten Sie bitte unsere Hinweise: Geschenke an Geschäftsfreunde im Jahr 2006 und Behandlung von Kosten für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen.

Für Anfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche
Steuerberater

Termine Dezember 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	11.12.2006	14.12.2006	11.12.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag		Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.12.2006	14.12.2006	11.12.2006
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.12.2006	14.12.2006	11.12.2006
Umsatzsteuer ³	11.12.2006	14.12.2006	11.12.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Welche Unterlagen können im Jahr 2007 vernichtet werden?

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2006 vernichtet werden:

Aufzeichnungen aus dem Jahr 1996 und früher.

Inventare, die bis zum 31.12.1996 aufgestellt worden sind.

Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahr 1996 oder früher erfolgt ist.

Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 1996 oder früher aufgestellt worden sind.

Buchungsbelege aus dem Jahr 1996 oder früher (Belege müssen seit 1998 auch zehn Jahre aufbewahrt werden).

Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2000 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.

sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 2000 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind für eine begonnene Außenprüfung, für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,

für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und

bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für 10 Jahre vorgehalten werden müssen.

Geschenke an Geschäftsfreunde im Jahr 2006

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Bei späteren Betriebsprüfungen gibt es oft unangenehme

Überraschungen, weil die gesetzlichen Vorschriften nicht beachtet worden sind. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als

Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.

Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.

Bei einer großen Anzahl von Geschenken sollte zum Nachweis immer eine Kartei geführt werden.

Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.

Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Kalenderjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig. Außerdem unterliegt der nichtabzugsfähige Nettobetrag dann noch der Umsatzsteuer.

Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. In diesen Fällen sollte ein Konto „Kranzspenden und Zugaben“ eingerichtet werden.

Aufteilung der Aufwendungen für Hin- und Rückreise bei gemischt veranlassenen Reisen

Bisher konnten Aufwendungen, die nur zum Teil beruflich oder betrieblich veranlasst sind, grundsätzlich insgesamt nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden.

In einer neuen Entscheidung hält der VI. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) an dieser strikten Beurteilung nicht mehr fest und befürwortet eine Aufteilung gemischt veranlassener Aufwendungen, wenn hierfür ein objektiver Maßstab zur Verfügung steht. Da der Senat mit dieser Auffassung von der Rechtsprechung anderer Senate des Gerichts abweicht, hat er den Großen Senat des BFH angerufen und um Entscheidung darüber gebeten, ob bei gemischt veranlassenen Reisen Aufwendungen für die Hin- und Rückreise in Werbungskosten und nicht abziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung aufgeteilt werden können.

In dem Urteilsfall ging es um den Besuch einer führenden Computer-Messe in den USA. An vier Tagen des insgesamt siebentägigen USA-Aufenthalts fanden verschiedene berufliche Fachveranstaltungen statt. Drei Tage standen für private Aktivitäten zur Verfügung.

Das Finanzgericht erkannte die Aufwendungen für vier Übernachtungen und entsprechende Verpflegungsmehraufwendungen an. Die Kosten des Hin- und Rückflugs teilte es auf und erkannte sie zu 4/7 als Werbungskosten an. Das möchte der BFH nun zulassen, wenn, wie hier, ein objektiver Maßstab für die Abgrenzung zur Verfügung steht.

Kostenerstattungen von dritter Seite sind bei Anwendung der 1 %-Regelung (Kostendeckelung) nicht mit den tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu saldieren

Wird ein betriebliches Kraftfahrzeug auch zu privaten Zwecken genutzt, liegt eine Nutzungsentnahme vor. Für die Berechnung der Höhe der Nutzungsentnahme kann entweder auf eine pauschale Regelung (1 %-Regelung) oder auf den Nachweis der tatsächlichen privaten/betrieblichen Nutzung zurückgegriffen werden. Die pauschale Nutzungsentnahme darf aber nicht die tatsächlich entstandenen Kosten des privat genutzten Fahrzeugs übersteigen. Übersteigt der Wert nach der 1 %-Regelung die tatsächlich entstandenen Kosten des Fahrzeugs, so ist der private Nutzungsanteil höchstens mit dem Betrag der Gesamtkosten des Fahrzeugs anzusetzen (Kostendeckelung).

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Nürnberg sind die Kfz-Kostenerstattungen von dritter Seite nicht mit den tatsächlich entstandenen Kfz-Aufwendungen zu saldieren. Bei der Ermittlung der Höhe des Kostendeckelungs-Betrags ist von den ungekürzten Gesamtkosten des Fahrzeugs auszugehen.

Etwas anderes gilt nur, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Kosten und der Erstattungsleistung besteht (z. B. bei Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit einem Unfallschaden). Dann darf eine Saldierung vorgenommen werden.

Im Urteilsfall wurde ein Fahrzeug zeitweise einem Dritten überlassen. Dieser zahlte einen Auslagenersatz. Diesen Auslagenersatz saldierte der Unternehmer mit den Kfz-Aufwendungen. Dadurch verringerte sich der Kostendeckungs-Betrag und somit der zu versteuernde private Nutzungsanteil. Ein Auslagenersatz ist nach Ansicht des Gerichts als laufende Betriebseinnahme zu behandeln.

Überprüfung der Miethöhe zum 01.01.2007 bei verbilligter Vermietung

Bei verbilligter Vermietung von Wohnungen sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte beträgt die Grenze 56 % der ortsüblichen Marktmiete. Deshalb muss Folgendes beachtet werden:

Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 75 % der ortsüblichen Marktmiete, dann sind die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden Werbungskosten voll abzugsfähig.

Liegt die vereinbarte Miete zwischen 56 und 75 % der ortsüblichen Marktmiete, ist zunächst die Einkünfteerzielungsabsicht zu prüfen. Fällt die Überschussprognose positiv aus, sind die Werbungskosten voll abzugsfähig. Ergibt sich aber eine negative Überschussprognose, so ist der Werbungskostenabzug nur in dem Umfang möglich, wie die Miete im Verhältnis zur ortsüblichen Marktmiete steht.

Liegt der Mietzins unterhalb von 56 % der ortsüblichen Marktmiete, können die Aufwendungen nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung geltend gemacht werden. Der Mietvertrag muss bei der Vermietung an Angehörige aber auf jeden Fall einem Fremdvergleich (Vermietung an fremde Dritte) standhalten, weil er sonst steuerrechtlich nicht anerkannt wird.

Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge kurzfristig darauf geprüft werden, ob sie den üblichen Konditionen entsprechen und auch so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten. Insbesondere sollte die Höhe der Miete geprüft und zum 1.1.2007 ggf. angepasst werden. Dabei empfiehlt es sich, nicht bis an die äußersten Grenzen heranzugehen.

Behandlung von Kosten für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

Kosten für im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführte Betriebsveranstaltungen dürfen pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer betragen. Kosten für Aufwendungen von teilnehmenden Angehörigen der Arbeitnehmer sind diesen zuzurechnen. Außerdem dürfen maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden. Wird die Freigrenze von 110 € überschritten, ist der Gesamtbetrag als Arbeitslohn zu versteuern.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal versteuern. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand.

Der Bundesfinanzhof hat die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass es nicht mehr auf die Dauer der Veranstaltung ankommt. Die Veranstaltung kann sich also auch über zwei Tage mit Übernachtung hinziehen.

Bei den am Ende eines Jahres üblichen Weihnachtsfeiern sollte noch Folgendes beachtet werden:

Geschenkpäckchen bis zu einem Wert von 40 € inklusive Umsatzsteuer, die anlässlich solcher Feiern übergeben werden, sind in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen.

Geschenke von mehr als 40 € inklusive Umsatzsteuer sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen. Die gezahlten Beträge können dann aber vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden.

Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und müssen voll versteuert werden.

Doppelte Haushaltsführung: Wechsel der Familienwohnung am gleichen Ort

Verlegt ein Arbeitnehmer seinen Familienhaushalt aus familiären Gründen innerhalb des selben Ortes, wird nicht allein dadurch die beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung beendet.

Bei dem dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs zu Grunde liegenden Fall ging es um einen Arbeitnehmer, der bereits mehrere Jahre in der Nähe seiner Arbeitsstelle eine Zweitwohnung angemietet hatte. Wegen ehelicher Streitigkeiten verließ er die gemeinsame Wohnung und zog in die nahe gelegene Wohnung seiner Freundin. Das Finanzamt nahm dies zum Anlass, die geltend gemachten Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung nicht mehr zu berücksichtigen.

Dagegen wendet sich der Bundesfinanzhof mit der Begründung, dass die Verlegung des Familienwohnsitzes innerhalb einer Gemeinde die berufliche Veranlassung der doppelten Haushaltsführung nicht berühre. Danach kommt es auch nicht darauf an, ob es sich um einen verheirateten oder ledigen Arbeitnehmer handelt oder ob dieser in Trennung lebt.

Sachgerechter Maßstab für Aufteilung von Vorsteuerbeträgen bindet für Folgejahre

Hat der Unternehmer einen sachgerechten Maßstab für die Aufteilung von Vorsteuerbeträgen aus Eingangsleistungen, die er zur Ausführung sowohl steuerpflichtiger als auch steuerfreier Umsätze verwendet, gewählt, ist er nach Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung hieran für die Folgejahre gebunden. Er kann nicht später einen anderen, ebenfalls sachgerechten Aufteilungsmaßstab wählen.

Dies gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs selbst dann, wenn der Umsatzsteuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht und deshalb jederzeit zu Gunsten oder zu Lasten des Unternehmers geändert werden kann. Der Bundesfinanzhof lehnte deshalb den Wechsel von der Aufteilung nach dem Verhältnis der Nutzflächen zu einer Aufteilung nach dem Verhältnis der steuerpflichtigen zu den steuerfreien Vermietungen ab.

Besteuerung von Umsätzen bestimmter Branchen zum Jahreswechsel

Das Bundesministerium der Finanzen sieht für die Nacht von Sylvester auf den Neujahrstag für die Gastronomie und für Taxiunternehmen Erleichterungen vor:

Gastgewerbe

Auf Umsätze aus Bewirtschaftungsleistungen von Gaststätten, Hotels, Clubhäusern, Imbisslokalen/-ständen und ähnlichen Betrieben in der Nacht vom 31.12.2006 zum 01.01.2007, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, kann der alte Steuersatz von 16 % angewendet werden. Dies gilt nicht für Beherbergungsleistungen und die damit zusammenhängenden Leistungen.

Steuer und Mietwagenverkehr

Auf Umsätze aus der Nachtschicht vom 31.12.2006 zum 01.01.2007, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, kann der alte Steuersatz von 16 % angewendet werden. Werden allerdings Rechnungen mit einem Steuersatz von 19 % ausgestellt, gilt der neue allgemeine Steuersatz.

Entstehung der Erbschaftsteuer für Pflichtteilsansprüche

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs entsteht die Erbschaftsteuer auf Pflichtteilsansprüche zum Zeitpunkt ihrer Geltendmachung. Auf das Entstehen des Anspruchs mit dem Erbfall kommt es ebenso wenig an wie auf die wertmäßige Bezifferung.

Die „Geltendmachung“ besteht in dem ernstlichen Verlangen auf Erfüllung des Anspruchs gegenüber dem Erben. Zu diesem Zeitpunkt ist der Erwerb vollendet. Gegenstand des Erwerbs ist der dem Berechtigten gegen den Erben zustehende Geldanspruch. Spätere Abreden über die Erfüllung des Anspruchs können den einmal entstandenen Steueranspruch weder aufheben noch verändern. Selbst ein nachträglicher Verzicht des Berechtigten auf seinen Anspruch wirkt sich nicht mehr auf die Höhe der Steuer aus. Im Gegenteil, der Verzicht auf einen zunächst geltend gemachten Pflichtteilsanspruch stellt eine schenkungsteuerpflichtige Zuwendung des Pflichtteilsberechtigten an den Erben dar. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, dass sich der Berechtigte nach ernstlichem Streit über die Höhe seines Pflichtteils vergleichsweise mit weniger zufrieden gibt als er beanspruchen kann und ihm zusteht.

Deshalb ist einem Pflichtteilsberechtigten dringend anzuraten, zunächst nur Auskunft über den ihm möglicherweise zustehenden Pflichtteilsanspruch zu verlangen und sich die Geltendmachung des Pflichtteils vorzubehalten. In diesem Fall entsteht die Erbschaftsteuer zunächst noch nicht.

Nachforderung von Betriebskosten nach Ablauf der Abrechnungsfrist

Ein Vermieter, der die Jahresfrist für die Abrechnung der Betriebskosten zunächst unverschuldet nicht einhält, hat die verspätete Geltendmachung einer Nachforderung dennoch zu vertreten, wenn er sich damit unnötig viel Zeit lässt, nachdem ihm die Unterlagen für die Abrechnung vorliegen. Im Regelfall ist er gehalten, die Nachforderung innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Abrechnungshindernisses zu erheben.

In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall war die Abrechnungsfrist für die Betriebskostenabrechnung bereits abgelaufen, als dem Vermieter neue Grundsteuerbescheide für abgerechnete Zeiträume zuzugingen. Er beglich die Nachforderungen und verlangte die Erstattung von den Mietern mit einem Schreiben, das er neun Monate nach Erhalt der Steuerbescheide den Mietern zusandte. Diesen Zeitraum sah das Gericht als zu lang an. Es sei dem Vermieter zuzumuten, die nachträgliche Abrechnung, wenn auch nicht unverzüglich, so doch zumindest innerhalb von drei Monaten vorzunehmen.

Schonvermögen beim Elternunterhalt

Der Bundesgerichtshof hatte sich mit der Frage zu befassen, ob ein Kind für den Unterhalt seiner Eltern notfalls auch sein Vermögen einsetzen muss.

In dem entschiedenen Fall hatten die laufenden Einkünfte des Kindes nach Abzug berufsbedingter Ausgaben den im Rahmen des Elternunterhalts zu belassenden Selbstbehalt (derzeit monatlich 1.400 €) nicht überstiegen, so dass hieraus keine Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternunterhalt bestand. Allerdings verfügte das Kind über ein Vermögen von insgesamt ca. 113.400 €, das es aber für den Erwerb einer angemessenen Eigentumswohnung und eines neuen PKWs als Ersatz eines zehn Jahre alten Fahrzeugs für die notwendigen Fahrten zum Arbeitsplatz verbrauchen wollte.

Grundsätzlich muss ein Unterhaltspflichtiger im Rahmen des Verwandtenunterhalts auch den Stamm seines Vermögens einsetzen. Eine Verwertung muss allerdings nicht erfolgen, wenn dies den Unterhaltspflichtigen von fortlaufenden Einkünften abschneiden würde, es wirtschaftlich mit einem nicht mehr vertretbaren Nachteil verbunden oder ein angemessener, selbst genutzter Immo-

bilienbesitz betroffen wäre.

Darüber hinaus ist nach Auffassung des Gerichts auch weiteres, für eine angemessene eigene Altersvorsorge vorgesehenes Vermögen zu belassen. Diesbezüglich ist der Unterhaltspflichtige im Rahmen des Elternunterhalts berechtigt, neben den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung bis zu 5 % seines Bruttoeinkommens als zusätzliche private Altersversorgung aufzuwenden. Dementsprechend ist ihm unabhängig von der Art der Anlage auch ein Vermögen in der Höhe zu belassen, wie er es mit diesen Aufwendungen im Laufe eines Erwerbslebens ansparen könnte.

Kein Lohn bei Arbeitgeberdarlehen zu marktüblichem Zins

Nach Ansicht der Verwaltung stellt die Überlassung eines verbilligten Darlehens an einen Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil dar. Als Sachbezug ist die Differenz zwischen den tatsächlich zu zahlenden Zinsen und einem von der Verwaltung festgelegten Zinssatz (bis 31.12.1999 6 %, ab 1.1.2000 5,5 %, ab 1.1.2004 5 %) zu erfassen.

Der Bundesfinanzhof musste nunmehr entscheiden, ob bei einem vereinbarten Zinssatz von 4,99 % gegenüber dem seinerzeit festgelegten Zins von 6 % ein geldwerter Vorteil vorliegt. Dies hat das Gericht mit der Begründung verneint, dass ein Vorteil für den Arbeitnehmer nur dann zu erkennen ist, wenn der marktübliche Zins von dem vereinbarten abweicht. Im vorliegenden Fall war dies nicht gegeben, so dass die Versteuerung einer Zinsdifferenz nicht zu erfolgen hatte.

Aus dieser Entscheidung lässt sich ableiten, dass bei Zinsvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stets zu prüfen sein wird, ob eine Abweichung vom marktüblichen Zins vorliegt. Die typisierende und pauschalierende Regelung in den Lohnsteuerrichtlinien ist für einen solchen Vergleich nur bedingt geeignet.

Steuerabzug bei Bauleistungen: Folgebescheinigung beantragen

Am 1.1.2002 ist im Einkommensteuerrecht ein Steuerabzug für das Baugewerbe eingeführt worden. Der Auftraggeber (Leistungsempfänger) einer Bauleistung ist damit verpflichtet, von der Gegenleistung 15 % einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Demzufolge darf der Empfänger der Bauleistung nur den um den Steuerabzug geminderten Preis an den Bauunternehmer auszahlen. Die Abzugsverpflichtung tritt ein, wenn der Empfänger der Bauleistung ein Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuerrechts (auch wenn er nur umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze tätigt) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. eine Gemeinde) ist.

Der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) muss den Steuerabzug nicht vornehmen, wenn

der Bauunternehmer eine gültige, durch das Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorlegen kann oder

die an den Bauunternehmer zu zahlende Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 5.000 € nicht übersteigt. Bei Leistungsempfängern, die ausschließlich umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze erbringen (Vermieter), erhöht sich diese Bagatellgrenze auf 15.000 €. Zur Ermittlung der Bagatellgrenzen sind alle im Kalenderjahr an den Leistungsempfänger erbrachten und voraussichtlich zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.

Nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen sind auf unbeschränkte Zeit erteilte Freistellungsbescheinigungen nur für drei Jahre gültig. Eine Folgebescheinigung ist auszustellen, wenn der Antrag sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt wird.

Hinweis: Betroffene Bauunternehmer und Handwerker sollten ihre Bescheinigungen prüfen und ggf. noch in diesem Jahr einen neuen Antrag stellen.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Absagen nicht mehr begründen

Gerade in gut organisierten Personalabteilungen gehörte es in der Vergangenheit zum guten Ton, Absagen an nicht zum Zuge gekommene Bewerber möglichst schnell und manchmal sogar mit einer Begründung zu versenden und die Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Nach dem In-Kraft-Treten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes kann zu dieser Praxis nicht mehr uneingeschränkt geraten werden.

Es sollte vermieden werden, dass durch die Begründung Ansatzpunkte für eine Entschädigungsklage wegen Diskriminierung geliefert werden. Vielmehr sollte die Absage möglichst neutrale Formulierungen enthalten.

Jedenfalls bei Bewerbern, denen abgesagt wurde, die nach ihrem Profil aber objektiv in Frage gekommen wären, sollten die Bewerbungsunterlagen auch nicht übereilt zurückgeschickt werden, vielmehr erst, wenn mit Entschädigungsklagen wegen der für solche Klagen geltenden Ausschlussfristen nicht mehr zu rechnen ist. Nach § 15 Abs. 4 AGG muss ein Entschädigungsanspruch innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntgabe der Absage geltend gemacht werden.

Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge vor dem 01.01.2007

Auf Grund eines Urteils des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 1994 sind die Jahresgesamtbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers in ein Festgehalt (in der Regel mindestens 75 %) und in einen Tantiemeanteil (in der Regel höchstens 25 %) aufzuteilen. Der variable Tantiemeanteil ist in Relation zu dem erwarteten Durchschnittsgewinn auszudrücken.

Die Tantieme ist anlässlich jeder Gehaltsanpassung, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Falls die Bezüge zuletzt im Jahr 2003 für die Jahre 2004 - 2006 festgelegt worden sind, muss noch vor dem 01.01.2007 eine Neuberechnung erfolgen. Dabei muss auch beachtet werden, dass die Gesamtbezüge im Einzelfall angemessen sind. So kann

es notwendig sein, die Tantieme und die Gesamtbezüge - z. B. wegen weiterer Bezüge aus anderen Tätigkeiten - auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen.

Sowohl die Neufestsetzung als auch jegliche Änderungen der Bezüge sind grundsätzlich im Voraus durch die Gesellschafterversammlung festzustellen.

Hinweis: Auf Grund der Vielzahl der Urteile zu diesem Themengebiet ist es sinnvoll, die Bezüge insgesamt mit dem Steuerberater abzustimmen.

Rechtsecke

Bearbeitet von Rechtsanwalt Reinhardt Stiehl

Arbeitsrecht/ Gesellschaftsrecht

Beim Aufstieg eines Angestellten zum Geschäftsführer einer GmbH und dem Abschluss eines entsprechenden Dienstvertrages ist im Zweifel davon auszugehen, dass das zuvor bestehende Arbeitsverhältnis nicht mehr fortbesteht. Es ist also nicht von einem Ruhen und einem Wiederaufleben des Arbeitsvertrages nach Beendigung des Geschäftsführer – Dienstvertrages auszugehen.

Es ist in solchen Konstellationen anzuraten, dass die Parteien das Ruhen des Arbeitsverhältnisses bzw. die Aufhebung/ Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausdrücklich und schriftlich (§ 623 BGB) vereinbaren.

(Bundesarbeitsgericht; Urteil vom 14.06.2006; Az: 5 AZR 592/05)

Das „Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz – AGG“

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist am 18. August 2006 in Kraft getreten. Insbesondere der arbeitsrechtliche Teil des Gesetzes ist in seiner Bedeutung für die Praxis nicht hoch genug einzuschätzen!

Daher gilt jetzt:

- Vorbeugung gegen Diskriminierung
- Vermeidung von Schadensersatzklagen
- Begrenzung von Haftungsrisiken

Mit diesem neuen Gesetz, das ohne Übergangsfristen in Kraft getreten ist, gehen zahlreiche einschneidende Veränderungen insbesondere des bisherigen Arbeitsrechts einher. Das AGG hat massive Auswirkungen auf die Gestaltung sämtlicher Personalmaßnahmen und auf die tägliche Arbeit von Führungskräften, Betriebsräten und Personalverantwortlichen.

Das AGG gilt für sämtliche Arbeitgeber, unabhängig von der Rechtsform oder der Anzahl der Beschäftigten. Erfasst werden also Großkonzerne ebenso wie Kleinbetriebe und private wie öffentlich rechtliche Arbeitgeber. Da es für die Vorschriften des AGG keine Übergangsfristen gibt, muss jedes Unternehmen mit in Kraft treten des Gesetzes die Bestimmungen des AGG beachten und den neuen ihm auferlegten Pflichten zur Schaffung eines diskriminierungsfreien Betriebs nachkommen.

Nur so kann für den Arbeitgeber das Risiko von Schadensersatz- und Entschädigungsforderungen sowie von rufschädigenden Diskriminierungsklagen vermieden, jedenfalls reduziert werden.

Nähere Informationen und Auskünfte zu den rechtlichen Themen erhalten Sie bei:

SBL Stiehl Bleienstein Loroeh Rechtsanwälte Steuerberater

Lockwitzer Straße 17, 01219 Dresden

Telefon 0351 – 655 799 -0

Telefax 0351 – 655 799 - 22

HYPERLINK "mailto:Stiehl@SBL-Anwalt.de" Stiehl@SBL-Anwalt.de

LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!
www.st-verbund.de

MR XI/2006

- PAGE 1-

EMBED MSPhotoEd.3